



Eidgenössisches Finanzdepartement  
Herr Ueli Maurer  
Bundesrat  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Referenzen BA  
Datum - 6. Dez. 2017

## Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf die am 21. September 2017 eröffnete Vernehmlassung zu randvermerktem Geschäft und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Walliser Staatsrat hat sich mit der Vorlage befasst und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### I. Ausgangslage

Der vorliegende Entwurf der total revidierten Quellensteuerverordnung basiert auf der Revision des Quellensteuerrechts im Steuerharmonisierungsgesetz sowie im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, welche vom Parlament am 16. Dezember 2016 verabschiedet wurden. Mit dieser Revision werden verschiedene Ungleichbehandlungen zwischen ordentlich veranlagten und quellenbesteuerten Personen abgeschafft und internationalen Verpflichtungen angemessen Rechnung getragen, insbesondere dem Inländergleichbehandlungsgebot gemäss dem mit der EU abgeschlossenen Freizügigkeitsabkommen.

Mit der Ausweitung des Verfahrens zur nachträglichen ordentlichen Veranlagung wird einerseits den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden das Instrument gegeben, um die angestrebte Gleichbehandlung zu erwirken (nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag), und andererseits wird diese von Amtes wegen sichergestellt (obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung).

Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber die Eidg. Steuerverwaltung und die Kantone verpflichtet, zur Quellenbesteuerung des 13. Monatslohnes, der Gratifikationen, der Stundenlöhner, des Teilzeit- oder Nebenerwerbs, und der Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG sowie zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens die Quellensteuerpraxis zu vereinheitlichen. Ebenso hat die Eidg. Steuerverwaltung mit den Kantonen zu regeln, wie bei Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen, sowie bei Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung zu verfahren ist. Der Gesetzgeber hat folglich die Eidg. Steuerverwaltung und die Kantone verpflichtet, die Quellensteuerpraxis gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen.

Dahinter steht die Absicht, den Schuldern der steuerbaren Leistung (insbesondere den Arbeitgebern) das Verfahren zur Einreichung der Quellensteuerabrechnungen zu erleichtern und die Programmierung von Lohnsoftware, aus welchen die Quellensteuerabrechnungen direkt generiert werden, zu erleichtern. Dem Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis ist deshalb Priorität einzuräumen.



Die Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis fördert das elektronische Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM QSt) und somit die medienbruchfreie, elektronische Verarbeitung der Quellensteuerdaten. Eine schnelle und medienbruchfreie Datenverarbeitung liegt sowohl im Interesse der Steuerverwaltungen, der Schuldner der steuerbaren Leistungen (vornehmlich der Arbeitgeber) wie auch der quellensteuerpflichtigen Personen (Arbeitnehmern).

Aus unserer Sicht wurde mit den vorliegenden Ordnungsbestimmungen der Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis zu wenig umfassend ausgestaltet. Ein Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung zur Quellensteuer ist deshalb zwingend erforderlich, um die Quellensteuerpraxis im vom Gesetzgeber gewünschten Ausmass zu vereinheitlichen. Dieses Kreisschreiben muss von den Kantonen einheitlich angewandt werden. Das Erfordernis eines Kreisschreibens wird in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung zwar angedeutet. Eine noch verpflichtendere Formulierung wäre wünschenswert. Zudem sollte das Kreisschreiben so rasch als möglich verabschiedet und eingeführt werden, da die kantonalen Steuerämter die teilweise sehr umfangreichen Anpassungen rechtzeitig in Angriff nehmen müssen. Es wird deshalb vorgeschlagen, den erläuternden Bericht dementsprechend zu ergänzen.

## **II. Beurteilung der einzelnen Bestimmungen**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 1 Abs. 1:

In der Quellensteuerverordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 wurden mit Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2014 die Quellensteuertarife schweizweit vereinheitlicht. Mit der vorliegenden Revision werden an dieser Tarifstruktur gewisse Anpassungen vorgenommen. Diese Anpassungen unterstützen wir und sind von allen Kantonen einheitlich anzuwenden.

Der Tarif D wurde für Nebenerwerbstätigkeiten eingeführt, weil den Arbeitgebern aus Datenschutzgründen der Verdienst bei andern Arbeitgebern nicht bekannt gegeben werden darf und weil es technisch ohnehin nicht möglich ist, dass die betroffenen Arbeitgeber bei der Ausrichtung ihrer Lohnzahlungen auch Kenntnis von weiteren Bruttolöhnen bei andern Arbeitgebern haben. Neue Vergleichsberechnungen der ESTV haben ergeben, dass die Anwendung des Tarifs D in vielen Fällen zu markanten Abweichungen führt und zwar im Vergleich zur effektiv geschuldeten Quellensteuer, die sich ergibt, wenn der Haupt- und der Nebenerwerb zum Gesamtsatz und nach dem ordentlichen Tarif besteuert werden. Diese Differenzen fallen grundsätzlich zu Gunsten der Pflichtigen aus.

Gemäss den erwähnten Vergleichsberechnungen resultieren aus dieser Methode in den verschiedensten Fallvarianten (z.B. unterschiedliches Lohnniveau; Gesamtpensum liegt unter 100%) äusserst geringfügige Abweichungen. In jedem Fall bleibt es der quellensteuerpflichtigen Person vorbehalten, entweder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung oder eine Neuberechnung der Quellensteuer unter Berücksichtigung des effektiven Gesamtsatzes zu veranlagern. Diese Details gilt es sinnvollerweise im Kreisschreiben zur Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer zu regeln.

Analog unserer Praxis im Kanton schlagen wir deshalb vor, für Nebenerwerbseinkünfte den Tarif D grundsätzlich nicht mehr anzuwenden und stattdessen alle Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person anzuweisen, die Quellensteuern zum ordentlichen Tarif unter Anwendung des Gesamtsatzes zu erheben. Der Gesamtsatz ergibt sich, indem jeder Arbeitgeber seinen Bruttolohn auf ein 100%-Pensum bzw. auf 180 Stunden pro Monat hochrechnet.

***Ganz abschaffen möchten wir den Tarif D jedoch nicht. Für kleinere Nebenerwerbstätigkeiten, bei welchen das Arbeitspensum (Anzahl geleistete Stunden usw.) schwer ermittelbar ist, würde eine Beibehaltung des Tarif D / O jedoch weiterhin Sinn machen.***

Im Bericht wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Einführung des Tarifs G sowohl für die Versicherer, welche Ersatzeinkünfte direkt den quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlen, wie auch für die Steuerbehörden zu Vereinfachungen führen wird.

Die von den Versicherungsgesellschaften direkt den Pflichtigen ausbezahlten Ersatzeinkünfte sind nicht mehr nach den ordentlichen Quellensteuertarifen (A, B, C, H usw.) quellensteuerpflichtig, sondern es gelangt der Tarif G zur Anwendung, der ohne Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen (Ledige, verheiratete Alleinverdienende, verheiratete Doppelverdienende) ausgestaltet ist (siehe Ziffer 2 des Anhangs zum vorliegenden Verordnungsentwurf).

Dieser Nachteil kann in Kauf genommen werden, da die Pflichtigen mittels Antrag auf Vornahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erwirken können. Mit Einführung des Tarifs G wird somit dem Anliegen der Wirtschaft um Verfahrenserleichterungen Rechnung getragen und dies ohne dabei die Rechte der quellensteuerpflichtigen Personen unverhältnismässig zu beschränken.

#### Art. 1 Abs. 2:

Die Kantone haben beim Tarif G den Steuersatz für die Kantons- und Gemeindesteuern zu bestimmen. Hier gehen wir davon aus, dass die Kantone frei sind, ihren Steueranteil nach einem fixen Steuersatz oder nach einer identischen Tarifstruktur wie bei der direkten Bundessteuer festzulegen. Eine identische Tarifstruktur wie beim Bund wird jedoch als sinnvoller erachtet.

#### Art. 4 Abs. 2:

Diese Klarstellung wird unterstützt, da sie der heutigen Praxis der Mehrheit der Kantone entspricht.

#### Art. 5 Abs. 3:

Es wird empfohlen, Artikel 5 mit Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

„<sup>3</sup>Unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen sind auch Mutationen zu melden (z.B. Änderung Zivilstand, Aufnahme Erwerbstätigkeit des Ehegatten, Geburt von Kindern usw.).“

#### Art. 6 Abs. 1:

Die Kantone sollen die Möglichkeit haben, bei einer elektronischen Quellensteuerabrechnung eine höhere Bezugsprovision zu gewähren, als wenn die Abrechnung in Papierform vorgenommen wird. Mit dieser Massnahme kann das elektronische Abrechnungsverfahren weiter gefördert werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, zur Klarstellung den Artikel 6 Absatz 1 wie folgt zu formulieren:

„<sup>1</sup>Die Kantone legen den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Sie können die Bezugsprovision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte sowie nach dem vom Schuldner der steuerbaren Leistung gewählten Abrechnungsverfahren abstufen.“

## **2. Abschnitt: Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**

#### Art. 9 Abs. 4:

In Artikel 10 der Verordnung wird geregelt, dass die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (Art. 89a DBG) auch nach einer Scheidung oder (faktischen bzw. gerichtlichen) Trennung für beide Ehegatten bis zum Ende der Quellensteuerpflicht fortzuführen ist. Diese Regelung gilt ebenfalls bei einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss Artikel 89 DBG. Es wird deshalb zur Klarstellung folgende Neuformulierung vorgeschlagen:

„Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, unabhängig davon, ob vorübergehend oder dauernd die massgebende Einkommenslimite wieder unterschritten wird oder ob sich die Eheleute scheiden bzw. tatsächlich oder gerichtlich trennen.“

#### Art. 10:

In Artikel 89 Abs. 4 DBG wird festgehalten, dass quellensteuerpflichtige Personen, die über Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, bis Ende März des Folgejahres das Formular für die Steuererklärung bei der zuständigen Behörde verlangen müssen. Quellenbesteuerte Personen mit B-Bewilligung erhalten im Kanton Wallis automatisch eine Steuererklärung. **Aus unserer Sicht, stellt daher das Verlangen oder der Erhalt des Formulars keinen verbindlichen Antrag auf eine nachträgliche ordentliche Veranlagung dar.**

Es wird dementsprechend vorgeschlagen, Artikel 10 in 2 Absätze zu unterteilen und im neu einzufügenden Absatz 1 zwingend folgendes festzuhalten:

*„<sup>1</sup>Die quellensteuerpflichtige Person hat bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.“*

Der Absatz 2 kann dem vorgeschlagenen Wortlaut entsprechen.

#### Art. 11 Abs. 2:

Hierbei geht es um die steuerrechtliche Berücksichtigung von Alimentenzahlungen für Ehegatten und Kinder (Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG). Quellensteuerpflichtige Personen, die in der Schweiz ansässig sind und nicht der obligatorischen nachträglichen Veranlagung unterliegen, müssen zur Berücksichtigung von Alimentenzahlungen einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung einreichen (Art. 89a DBG).

Werden „Kinderabzüge“ zur Milderung der wirtschaftlichen Härte zufolge Alimentenzahlungen gewährt, wird vorgeschlagen, die nachträgliche ordentliche Veranlagung nur auf Antrag des Pflichtigen vorzunehmen und nicht mehr von Amtes wegen. Diese Neuregelung erscheint sachgerecht, weil die Art der Gewährung von „Kinderabzügen“ im Vergleich zu den tatsächlichen Alimentenzahlungen nicht zu ungerechtfertigten Steuervorteilen beim Pflichtigen führt. Die nachträgliche Anpassung an die effektiven Verhältnisse kann deshalb dem Pflichtigen überlassen werden. Er muss somit gleich vorgehen wie ein Pflichtiger, der trotz Alimentenzahlungen keine „Kinderabzüge“ beantragt bzw. erhalten hat. Die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung auf Antrag hat eine Entlastung bei den Steuerbehörden zur Folge, da einerseits die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung nicht sichergestellt werden muss und da andererseits bei Fällen von geringfügiger Abweichung zwischen gewährten „Kinderabzügen“ und effektiven Alimentenzahlungen nicht zwingend eine Veranlagung vorgenommen werden muss.

#### Art. 12 Abs. 1:

Der Bericht ist in diesem Punkt nicht zutreffend, da die bisherige Verordnungsbestimmung in derartigen Fällen eine unterjährige Veranlagung - wie bei einem Zuzug aus dem Ausland - vorsieht (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 QStV). Neu wird eine quellensteuerpflichtige Person für die ganze Periode ordentlich veranlagt. Die Gründe für den Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung sind unverändert.

### **3. Abschnitt: Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz**

#### Art. 14:

Gemäss Artikel 99a Absatz 3 DBG hat des EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Absatz 1 zu präzisieren und das Verfahren zu regeln. In den Absätzen 1 und 2 der Verordnung werden die Voraussetzungen genauer umschrieben. Es fehlen aber Regeln zum Verfahren.

Im neu einzufügenden Absatz 3 ist festzuhalten, dass die Prüfung der Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit im Veranlagungsverfahren erfolgt.

Im neu einzufügenden Absatz 4 ist festzuhalten, dass bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich ein Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen ist und dass ein eingereichter Antrag nicht mehr zurückgezogen werden kann.

#### Art. 15:

Artikel 99b DBG stellt eine Kann-Formulierung dar und muss deshalb nicht zwingend umgesetzt werden. Diese Bestimmung ist in der Praxis kaum anwendbar, da die Steuerbehörden im Quellensteuerverfahren in der Regel nicht über die erforderlichen Akten verfügen, um stossende Verhältnisse erkennen zu können. Die Verordnungsbestimmung ist deshalb kurz zu halten und auf

Fälle von grober Ungleichbehandlung zu beschränken. Es wird vorgeschlagen den Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

### III. Umsetzung

Wann das neue Quellensteuerrecht in Kraft tritt, ist derzeit noch offen. Das angesprochene Kreisschreiben wird zusammen mit der vorliegenden Verordnung Basis für die erforderlichen Anpassungen der kantonalen Verordnungen, Weisungen und Merkblätter bilden. Für diese Umsetzungsarbeiten sowie für die allfälligen organisatorischen und infrastrukturellen Anpassungen benötigen die Kantone und anschliessend auch die Schuldner der steuerbaren Leistung ein angemessenes Zeitfenster. Eine Inkraftsetzung des Quellensteuerrechts, der Verordnung und des Kreisschreibens bereits auf den 01.01.2020 erachten wir daher eher als nicht realisierbar.

***Der Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung kann unter Vorbehalt der genannten Änderungsvorschläge zugestimmt werden.***

Die Walliser Regierung dankt Ihnen für die Möglichkeit der Einbindung unserer Bemerkungen in die Vernehmlassung. Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Jacques Melly



Der Staatskanzler

Philipp Spörri

Kopie an [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)